

HEFT 5

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

87. BAND



1983

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

INHALT

Nr.		Seite
40. 18. V. 83 VIII ZR 86/82	Verwendungsersatzansprüche und Pfandrechts- erwerb bei Reparatur eines zur Sicherung über- eigneten Kraftwagens.	274
41. 19. V. 83 I ZR 74/81	Eine gerichtliche Überprüfung der Angemes- senheit des von einer Verwertungsgesellschaft angewendeten Tarifs ist grundsätzlich unzuläs- sig, wenn sich Verwertungsgesellschaft und Verwerter vertraglich über die für die Nut- zungsrechtseinräumung zu zahlende Vergü- tung geeinigt haben, bei dem Verwerter aber nachträglich Zweifel an der Angemessenheit auftreten.	281
42. 19. V. 83 II ZR 50/82	Der ehemalige Gesellschafter haftet für solche Ansprüche aus Dauerschuldverhältnissen der Gesellschaft nicht, die erst nach fünf Jahren fäl- lig werden, nachdem sein Ausscheiden aus der Gesellschaft im Handelsregister eingetragen worden ist.	286
43. 20. V. 83 V ZR 291/81	Kennt der Käufer eines Grundstücks das darauf lastende dingliche Vorkaufsrecht eines Dritten, so ist er im Rahmen der entsprechenden An- wendung der §§ 990 ff. BGB im Verhältnis zum Vorkaufsberechtigten bei Besitzerwerb inner- halb der Ausübungsfrist des Vorkaufsrechts grundsätzlich wie ein bösgläubiger Besitzer zu behandeln (Abweichung von BGHZ 75, 288 Leitsatz c).	296
44. 25. V. 83 VIII ZR 55/82	Zur Verwendung des Begriffs »werkstatt- geprüft« im Gebrauchtwagenhandel.	302
45. 25. V. 83 IV a ZR 182/81	Sittenwidrigkeit und Inhaltskontrolle eines Ehevermittlungsvertrages. Rückforderung des Ehemäklerlohnes.	309

46.
30. V. 83
III ZR 195/81

Zur Entschädigungspflicht der Bundesrepublik Deutschland nach den Vorschriften des Landesbeschaffungsgesetzes, wenn sie sich in einem völkerrechtlichen Vertrag (mit Zustimmungsgesetz) gegenüber einem NATO-Bündnispartner verpflichtet, die grenzüberschreitenden nachteiligen Auswirkungen von Schießübungen auf einem Truppenübungsplatz des Vertragspartners zu dulden, ohne diese Verpflichtung gegenüber dem betroffenen deutschen Eigentümer innerstaatlich durch einen förmlichen Enteignungsakt »umzusetzen«. 321